

GEMEINDE OBERSTAMMHEIM

MARKTREGLEMENT

vom 18. Juli 1996

Der Gemeinderat Oberstammheim als Gemeindepolizeibehörde und in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Märkte und das Wandergewerbe (Markt- und Wandergewebegesetz vom 18. Februar 1979) sowie gestützt auf Art. 13.8 der Gemeindeordnung vom 6. Juni 1988 erlässt folgendes Marktreglement:

Allgemeines

- | | | |
|-------------------------|--------|---|
| Grundsatz | Art. 1 | Dieses Marktreglement erstreckt sich auf alle in ihm erwähnten oder später noch einzuführenden Märkte. |
| Märkte | Art. 2 | <p>Es werden in Oberstammheim folgende Märkte abgehalten:</p> <p>a) Jahrmarkt (Waren, Maschinen, Schaustellerbetriebe) jeweils am Wochenende (Sonntag/Montag) nach dem Namenstag "Simon und Judäa" (28. Oktober). Fällt der Markt-Montag auf den 28. Oktober, so findet der Jahrmarkt erst am darauffolgenden Wochenende statt. Hingegen verschiebt sich das Markt-Wochenende <u>nicht</u>, wenn der Sonntag auf den 28. Oktober fällt.</p> <p>b) Je nach Bedürfnis können vom Gemeinderat auch andere Märkte bewilligt werden.</p> |
| Publikation | Art. 3 | Die Markttage und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen publiziert. |
| Marktkommission | Art. 4 | Der Gemeinderat wählt eine Marktkommission von 3 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Gemeinderates (Vorsitz), dem Marktchef und dessen Stellvertreter. Weitere Personen können nach Bedarf zur Kommissionsarbeit beigezogen werden. |
| a) Wahl/Zusammensetzung | | |
| b) Aufgaben | Art. 5 | Die Marktkommission ist zuständig für die Organisation, die Durchführung sowie die Kontrolle des Marktes. Die Marktkommission kann dem Gemeinderat Anträge unterbreiten. |

Marktchef

Art. 6 Dem Marktchef obliegen insbesondere:

- a) Ausschreibung und Vorbereitung der Märkte
- b) Erteilung der Marktbewilligung sowie die Zuteilung der Standplätze
- c) Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen
- d) Organisation der Reinigung des Marktgebietes
- e) Überwachung des Marktgeschehens
- f) Einzug der Gebühren und Entschädigungen für die Marktstände
- g) Die Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften²
- h) Kontrolle der Arbeitsbewilligungen und ggf. der Reisendengewerbelegitimation²

Jahrmarkt

Marktgebiet

Art. 7 Der Gemeinderat legt auf Antrag der Marktkommission das Marktgebiet und das Areal der Budenstadt fest.
Für den Marktbetrieb können mit Zustimmung des Eigentümers auch private Grundstücke benützt werden.

Verkaufsstände

Art. 8 Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Weisungen des Marktchefs sind zu beachten.

Zulassung

Art. 9 Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglementes unterzieht, zum Verkauf der Waren offen. Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn

- a) das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
- b) der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.

Bewerben sich mehrere Marktfahrer mit einem gleichartigen Angebot um einen Standplatz, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist.

Der Marktchef kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das Marktreglement verstossen, oder öffentliches Ärgernis erregen, vom Platz weisen und den Warenverkauf verbieten.

Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei vorlegen können, bzw. eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

Transportmittel	Art. 10	Das Abstellen von Transportmitteln aller Art oder sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung der Marktaufsicht und der Verkehrspolizei in einer den Verkehr nicht behindernden Weise zu erfolgen.
Verkaufszeiten	Art. 11	Der Warenmarkt dauert üblicherweise am Sonntag von 10.00 ³ bis 19.00 Uhr und am Montag von 9.00 ³ bis 19.00 Uhr, Schaustellungen bis 23.00 Uhr. Der Maschinenmarkt findet jeweils am Montag statt und dauert von 9.00 ³ bis 19.00 Uhr. Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen treffen.
Ladengeschäfte	Art. 12	Die örtlichen Ladengeschäfte sind berechtigt, am Sonntag von 10.00 ³ bis 19.00 Uhr ihre Räumlichkeiten für den Verkauf offen zuhalten.
Bewilligung	Art. 13	Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung. Diese wird durch den Marktchef erteilt. Der Marktchef kann an allfällige Gesuchsteller, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen.
Anmeldung	Art. 14	Anmeldeschluss ist 60 Tage vor dem Markt. Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt (Zulassung oder Abweisung wird schriftlich bestätigt).
Zulassung am Markttag	Art. 15	Über bewilligte Standplätze, die am Sonntag bis 09.30 ³ Uhr oder am Montag bis 08.30 ³ Uhr nicht belegt sind, kann ohne Entschädigungsanspruch anderweitig verfügt werden.
	Art. 16	Marktfahrer, die den Jahrmarkt am Sonntag besuchen wollen, müssen auch am Montag daran teilnehmen. Im Verhinderungsfall ist dem Marktchef unverzüglich Meldung zu machen und die Abwesenheit klar zu begründen.
Abtretung an Dritte	Art. 17	Zugewiesene Stände und Plätze dürfen nur mit Bewilligung des Marktchefs an Dritte abgetreten werden. Das Aufstellen von Kisten, Gestellen usw. ausserhalb der gemieteten Standfläche ist verboten.

- Abmeldung** Art. 18 Im begründeten Verhinderungsfalle muss eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch eingegangen sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regel absehen.²
- Vereine
Institutionen** Art. 19 Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen können zum Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines echten Marktes durch die Marktkommission begrenzt werden.

Gebühren und Entschädigungen

- Gebühren** Art. 20 Für die Benützung der Stände und Plätze gilt der vom Gemeinderat festgelegte Gebührentarif (siehe Anhang). Die Gebühren sollen die Kosten der Durchführung des Marktes einschliesslich einer angemessenen Werbung decken. Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif auf Antrag der Marktkommission fest. Die Marktkommission kann karitative Vereinigungen von der Platz- und Mietgebühr befreien oder eine Reduktion gewähren.

Schaustellung

- Art. 21 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen den Bestimmungen des kantonalen Unterhaltungsgewerbegesetzes.

Allgemeine Bestimmungen

- Lebensmittel
Gebrauchsgegenstände** Art. 22 Für alle am Markt feilgebotenen Lebensmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände bleiben die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie die kantonale und örtliche Lebensmittelkontrolle vorbehalten.
- Lautsprecher** Art. 23 Die Marktkommission kann auf schriftliches, begründetes Gesuch hin den Einsatz von Lautsprecheranlagen zwecks Anpreisung von Waren bewilligen.

Bei einem allenfalls bewilligten Einsatz von Lautsprecheranlagen ist auf die Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

Namensschild	Art. 24	Jeder Marktverkäufer hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Mindestgrösse von 30 x 40 cm mit dem genauen Namen und Wohnort anzubringen. Dies gilt ebenfalls für Vereine, karitative Institutionen usw.
Preisanschrift	Art. 25	Sämtliche auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen. Bei Buden usw. sind die Einsatzpreise an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis zu bringen.
Mass und Gewicht	Art. 26	Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.
Tierseuchenverordnung	Art. 27	Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.
Verbotene Waren	Art. 28	Folgende Waren dürfen am Markt nicht angeboten werden: a) Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen. b) Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel. c) Edelsteine und Perlen sowie deren Nachahmungen mit einem Verkaufspreis von über Fr. 300.--. d) Explosions- und feuergefährliche Artikel. e) Soft-Airguns (Waffen und Munition). ¹ f) „Stinksäcke“ ²
Abfallentsorgung	Art. 29	Die ordnungsgemäße Entsorgung wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die aufgestellten Abfallbehälter sind ausschließlich für die Marktbesucher bestimmt und dürfen von den Marktfahrern nicht benützt werden. ³
Änderungen an Mietständen	Art. 30	Dem Mieter ist untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Er wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

Haftung Art. 31 Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde Oberstammheim haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.

Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen Art. 32 Die Marktkommission kann weitere Weisungen über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Warengattungen und Dienstleistungen, die an den einzelnen Märkten angeboten werden, erlassen.

Zuwiderhandlungen Art. 33 Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Warengattungen und Dienstleistungen oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet wird

- a) in leichten Fällen verwarnt
- b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen.

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche gesperrt werden.
Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel Art. 34 Gegen Verfügungen der Marktkommission oder des Marktchefs kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Inkrafttreten Art. 35 Dieses Marktreglement inkl. Gebührenordnung tritt am 18. Juli 1996 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 25. Juni 1991.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: W. Schwendimann
Der Schreiber: E. Brandenberger

¹ Ergänzung gemäss GRB 174 vom 07.10.2003

² Ergänzung gemäss GRB 140 vom 07.10.2008 (in Kraft seit 07.10.2008)

³ Änderung gemäss GRB 140 vom 07.10.2008 (in Kraft seit 07.10.2008)

Gebührentarif zum Marktreglement

1. Die Stand- und Platzgebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt. Der Gemeinderat setzt auch das Platzgeld für die den Schaustellern zugewiesenen Plätze gemäss den vertraglichen Bestimmungen fest.
2. Die Mietgebühr für den Stand und Platz gilt für einen Tag. Darin enthalten sind die Aufwendungen für Strom (230 V), Abfallentsorgung sowie ein Beitrag an die Administrations- und Werbekosten (Marktanzeige in der Regionalpresse).
3. Der Präsident der Marktkommission kann karitativen Vereinigungen auf Gesuch hin die Stand- und Platzgebühr reduzieren.

4. Gebühren

- Miete Gemeinde-Marktstand gedeckt (inkl. 3 Laufmeter à Fr. 17.--) Fr. 95.--/Tag
- Standplatz für eigenen Stand per Laufmeter Fr. 17.--/Tag *
* mind. jedoch Fr. 51.-- / Tag
- Standplatz für eigenen Stand Maschinenmarkt per Laufmeter Fr. 5.--/Tag **
** mind. jedoch Fr. 25.-- / Tag
- Stromkosten 380 V Fr. 20.--/Tag
- Zuschlag für Barzahlung Fr. 30.--

Vom Gemeinderat Oberstammheim festgesetzt an der Sitzung vom 31. August 2016.
Der Gebührentarif tritt mit Wirkung ab Jahrmarkt vom 29./30. Oktober 2017 in Kraft.